



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

An alle
Geflügelhalter des
Landkreises Vorpommern-Greifswald

Standort: 17389 Anklam
Amt: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Sachgebiet: Veterinärwesen
Auskunft erteilt: Herr LVD Dr. H. Vogel
Zimmer: 3
Tel./Fax-Nr.: 03834 8760 3801 / 03834 8760 9019
E-Mail: veterinaeramt@kreis-vg.de

Sprechzeiten

montags: nach Vereinbarung
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: nach Vereinbarung
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, unsere Nachricht vom Datum
11.11.2016

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest am 10.11.2016 im Wildvogelbestand des Landkreises Vorpommern-Greifswald, ergeht auf der Grundlage § 13 Geflügelpest-Verordnung vom 17.10.2007 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2348, zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I, Nr. 16, S. 388, Artikel 29 vom 25.04.2014) folgende tierseuchenrechtliche Verfügung:

I.
Gemäß der Anordnung zur Aufstallungspflicht für ganz Mecklenburg Vorpommern durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern wird mit dieser Allgemeinverfügung die getroffenen Anordnungen zur Aufstallung von Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung (§ 13 Absatz 1 Nummer 2 Geflügelpest-Verordnung) im Landkreis Vorpommern-Greifswald umgesetzt, das heißt **Aufstallung im gesamten Landkreis Vorpommern-Greifswald.**

II.
Die sofortige Vollziehung des Punkt I. dieser Verfügung wird angeordnet.

III.
Hausgeflügelbestände sind gegenüber dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Vorpommern-Greifswald und gegenüber der Tierseuchenkasse M-V meldepflichtig. Alle Geflügelhalter sind aufgefordert, dieser Meldepflicht nachzukommen.

Begründung:

Der Nachweis von HPAI H5N8 und somit von Geflügelpest auf der Insel Riems und der Greifswalder Oie hat zur Folge, dass alle Geflügelhalter dazu aufgefordert werden, eine landesweite Aufstallung vorzunehmen.

Ab Montag werden verstärkt Kontrollen, zur Umsetzung durchgeführt.

Da das hochpathogene H5N8-Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist, wurden die Untersuchungen in der Wildvogelpopulation, besonders in Gewässernähe verstärkt.

Kreisitz Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	Standort Anklam Demminer Straße 71–74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Standort Pasewalk An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de	

Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000202986	

Vor dem Hintergrund des Nachweises von HPAI bei Wildvögeln in M-V hat die Höchste Priorität, alles zu unternehmen, dass das hochpathogene Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 nicht auf Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel aller Art übertragen wird.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Zuständigkeit:

Die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sind nach § 4 der Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung vom 02. Juli 2012 (GVOBl M-V 2014 S. 301), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 11. August 2015 (GVOBl M-V S. 238) zuständige Behörde für die Durchführung der Geflügelpest-Verordnung.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich auf den § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577).

Beim Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 handelt es sich um ein hochpathogenes Virus, welches schwere Krankheitsverläufe mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen hervorruft. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser Virustyp durch Zugvögel verbreitet wird. Die Anordnung des generellen Auslaufverbots für Hausgeflügel im gesamten Landkreis Vorpommern-Greifswald, stellt in diesem Sinne eine geeignete Maßnahme dar, um eine weitere Verbreitung des Influenza-A-Virus H5N8 zu verhindern.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist anzuordnen, da durch die Verschleppung von Tierseuchen eine erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit ausgeht.

Das Einzelinteresse, durch einen Widerspruch die Wirkung der Anordnung vorübergehend auszusetzen, ist dagegen geringer zu bewerten. Der Tierseuchenschutz muss sofort sichergestellt werden, so dass der Ausgang eines etwaigen Widerspruchs- und Klageverfahrens nicht abgewartet werden kann.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Das heißt, den Anordnungen muss auch dann Folge geleistet werden, wenn ein Widerspruch eingelegt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, Die Landrätin, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ich weise daraufhin, dass die Einlegung des Widerspruchs gegen diese Verfügung gemäß Tiergesundheitsgesetz vom 22.05.2013, in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) geändert worden ist, keine aufschiebende Wirkung hat. Das zuständige Verwaltungsgericht Greifswald (Domstraße

7, 17489 Greifswald) kann die Herstellung der aufschiebenden Wirkung auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder in Teilen anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

LVD Dr. H. Vogel
Amtsleiter/Amtstierarzt

